

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 417.

Verordnung

vom 29. September 1879,

den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen betreffend.

Wir Heinrich der Pierzchute von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 19. September 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, andurch was folgt:

§ 1.

Die Kosten des Verfahrens bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege sind nach dem angehängten Tarife zu berechnen.

§ 2.

Bei der Pfändung körperlicher Sachen sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollstreckungsbeamten auf die tarifmäßigen Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat.

Wenn dagegen der Schuldner die Pfändung oder Versteigerung vor Beginn

Ausgegeben am 8. October 1879.